

Geschäftsverzeichnissnr. 6965

Entscheid Nr. 105/2019  
vom 27. Juni 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 13. Juni 2018 in Sachen R.L. gegen FAMIFED, Föderalagentur für Familienbeihilfen, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem diese Gesetzesbestimmung keine Bestimmung enthält, die dem König die Zuständigkeit erteilt, Regeln für die Berücksichtigung des im Besitz des Antragstellers befindlichen beweglichen Kapitalvermögens festzulegen, oder keine Regelung für die Berücksichtigung des beweglichen Kapitalvermögens vorsieht, während im Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung und im Gesetz vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte dem König die Zuständigkeit erteilt wird, eine Regelung bezüglich der Berücksichtigung des beweglichen Kapitalvermögens auszuarbeiten, wodurch die Antragsteller auf garantierte Familienleistungen ohne vernünftige Rechtfertigung schlechter behandelt werden als die Antragsteller auf ein Eingliederungseinkommen oder auf eine Einkommensgarantieleistung für Betagte, indem unklar ist, wie das bewegliche Kapitalvermögen berücksichtigt wird, und während die Antragsteller auf garantierte Familienleistungen untereinander nicht gleich behandelt werden angesichts des Fehlens einer gesetzlichen Regelung, wodurch die Gefahr einer willkürlichen Behandlung der jeweiligen Antragsteller besteht? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Im Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen ist ein residuales System der Familienbeihilfen vorgesehen, sodass auch Kinder, die im Rahmen des Systems der Arbeitnehmer beziehungsweise des Systems der Selbständigen nicht anspruchsberechtigt sind, Familienleistungen beanspruchen können. Die garantierten Familienleistungen werden nicht durch Beiträge, sondern durch den Staat finanziert.

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Ungleichbehandlung zwischen einerseits den Antragstellern der garantierten Familienleistungen und andererseits den Antragstellern eines Eingliederungseinkommens oder einer Einkommensgarantie für Betagte.

Der Gesetzgeber berücksichtigt bei der Gewährung jeder dieser Leistungen die Existenzmittel, über die der Antragsteller verfügt.

Zur Ermittlung der Existenzmittel sehe das System der garantierten Familienleistungen im Gegensatz zu den anderen beiden Systemen keine Regelung für die Berücksichtigung von beweglichem Kapitalvermögen vor. Die Berechnung der Existenzmittel sei dadurch für die Antragsteller garantierter Familienleistungen nachteilig und willkürlich, während dies nicht der Fall sei für die Antragsteller eines Eingliederungseinkommens oder einer Einkommensgarantie für Betagte.

B.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen bestimmt:

« Familienleistungen werden nach einer Untersuchung der Existenzmittel gewährt. Familienleistungen werden jedoch ohne Untersuchung der Existenzmittel gewährt:

a) wenn die Person, die das Kind zu Lasten hat, Recht auf soziale Eingliederung aufgrund des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hat,

b) wenn die Person, die das Kind zu Lasten hat, eine aufgrund des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte gewährte Beihilfe bezieht und keine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bildet, die kein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad einschließlich ist.

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 4 werden alle Existenzmittel gleich welcher Art oder Herkunft in Betracht gezogen, über die die Person, die das Kind zu Lasten hat, ihr Ehepartner, von dem sie nicht tatsächlich getrennt beziehungsweise nicht von Tisch und Bett getrennt lebt, oder eine Person, die kein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad einschließlich ist, und mit der die betreffende Person eine Bedarfsgemeinschaft bildet, verfügt.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels lässt das Zusammenwohnen mit einer Person, die kein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad einschließlich ist, bis zum Beweis des Gegenteils eine Bedarfsgemeinschaft vermuten.

Der König legt den Betrag der Existenzmittel fest, über den hinaus keine Familienleistungen gewährt werden, und bestimmt, welche Einkünfte für die Berechnung dieser Existenzmittel nicht in Betracht gezogen werden.

Der König kann den Betrag der Existenzmittel, über den hinaus keine Familienleistungen gewährt werden, für jedes Kind ab dem zweiten, das ausschließlich oder hauptsächlich zu Lasten ist und Anspruch auf Familienbeihilfen eröffnet oder die aufgrund von Artikel 2 Absatz 4 erwähnten Bedingungen erfüllt, erhöhen ».

Die Familienleistungen gehören seit dem 1. Juli 2014 zu den Befugnissen der Gemeinschaften (Artikel 5 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der Fassung der Einfügung durch Artikel 12 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform). Das Gesetz vom 20. Juli 1971 wurde bezüglich der Gewährung von Familienleistungen in der Flämischen Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben. Es bleibt jedoch auf leistungsberechtigte Kinder anwendbar, die vor diesem Zeitpunkt geboren wurden (Artikel 209 des Dekrets vom 27. April 2018 zur Regelung der Zulagen im Rahmen der Familienpolitik).

B.4. Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmung von § 2 werden alle Existenzmittel gleich welcher Art oder gleich welcher Herkunft, über die der Antragsteller verfügt, in Betracht gezogen, darin einbegriffen alle Leistungen, die aufgrund belgischer oder ausländischer sozialer Rechtsvorschriften gewährt werden. Auch Existenzmittel, über die die Personen verfügen, mit denen der Antragsteller zusammenwohnt, können im Rahmen der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Grenzen in Betracht gezogen werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Untersuchung der Existenzmittel und legt die Regeln fest, nach denen die Existenzmittel berechnet werden.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Existenzmittel bestimmen, die bei der Berechnung der Existenzmittel ganz oder teilweise außer Acht gelassen werden ».

B.5. Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte bestimmt:

« Die Einkommensgarantie kann erst nach einer Untersuchung der Existenzmittel und Pensionen gewährt werden. Alle Existenzmittel und Pensionen gleich welcher Art oder gleich welchen Ursprungs, über die der Betreffende oder sein Ehepartner oder gesetzlich zusammenwohnender Partner, mit dem er denselben Hauptwohntort teilt, verfügen, werden, abgesehen von den vom König vorgesehenen Ausnahmen, für die Berechnung der Einkommensgarantie in Betracht gezogen.

[...]

Der König bestimmt die Existenzmittel, die für die Berechnung der Einkommensgarantie nicht in Betracht gezogen werden ».

Kraft der Artikel 9 desselben Gesetzes bestimmt der König außerdem « die Modalitäten, nach denen angelegte oder nicht angelegte bewegliche Vermögenswerte für die Bestimmung der Existenzmittel in Betracht gezogen werden ».

B.6. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 6 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf Familienleistungen zu garantieren und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts festzulegen.

Diese Verfassungsbestimmung untersagt es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern diese Ermächtigungen sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand vom Gesetzgeber bestimmt wurde.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, alle wesentlichen Bestandteile des Rechts auf Familienleistungen zu regeln, und untersagt es ihm nicht, die ausführende Gewalt dazu zu ermächtigen, dies zu regeln.

B.7. Es reicht insofern angesichts des nicht auf Beiträgen beruhenden Charakters der garantierten Familienleistungen aus, dass bestimmt wird, dass die Existenzmittel zu berücksichtigen sind. Mit dem Festlegen bestimmter Einkünfte, die bei der Veranschlagung der Existenzmittel nicht berücksichtigt werden müssen, darf der Gesetzgeber den König beauftragen.

B.8. Sowohl beim System der garantierten Familienleistungen (B.3) als auch dem System des Rechts auf soziale Eingliederung (B.4) und dem System der Einkommensgarantie für Betagte (B.5) beauftragt der Gesetzgeber den König damit, dass dieser bestimmt, welche Einkünfte bei der Veranschlagung beziehungsweise der Berechnung der Existenzmittel nicht berücksichtigt werden.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber den König im Rahmen des Systems der Einkommensgarantie für Betagte darüber hinaus damit beauftragt, die Regeln festzulegen, nach denen das gegebenenfalls angelegte bewegliche Kapitalvermögen bei der Ermittlung der Existenzmittel berücksichtigt wird, während eine solche ausdrückliche Beauftragung im Rahmen des Systems der garantierten Familienleistungen fehlt, hat als solcher keine Ungleichbehandlung oder Beschränkung des Eigentumsrechts zur Folge.

Wenn unsicher wäre, wie bestimmte Existenzmittel bei der Ermittlung der Existenzmittel berücksichtigt werden, ergäbe sich diese Unsicherheit nicht aus der in Frage stehenden Bestimmung, sondern aus der Ausführung dieser Bestimmung.

B.9. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Ausführungsbestimmungen zu prüfen. Falls sich daraus eine Ungleichbehandlung ergeben sollte, muss das vorlegende Gericht diese selbst anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Juni 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen